

hat beim Mangel einer anderen positiven Gesetzesbestimmung, wenn das Gesetz eine Verpflichtung zum Schadenersatz bestimmt, ohne die Person des Verpflichteten zu bezeichnen, derjenige den Schaden zu ersetzen, der ihn verursacht hat.

Zweifellos haben auch die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches diese Ansicht gehabt, und die Benennung desjenigen, der den Schaden ersetzen muss, ist, wie sich aus den über die Verhandlungen geführten Protokollen ergibt, nur deshalb unterblieben, weil die Verfasser es für überflüssig hielten, oder weil es bei der schliesslichen Redaktion versehentlich unterblieben ist.

Dass der Beamte der Feuerwehr, auf dessen Anordnung hin der Zaun des Nachbargrundstückes niedergedrückt wurde, die Spritze auf den Blumenbeeten aufgestellt oder sonst ein Schaden angerichtet wurde, nicht persönlich haften kann, ist schon erwähnt. Es haftet vielmehr die Behörde, bei der er angestellt ist, d. i. die Feuerwehr, und da diese in der Regel keine eigene juristische Persönlichkeit hat, sondern ein Institut der Gemeinde ist, so wird die Klage auf Schadenersatz gegen die Gemeinde zu richten sein. Der § 31 B. G. Bs. bestimmt: „Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmässig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zusteht; und der § 89 B. G. Bs.: „Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus, sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.“ Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören auch die Stadt- und Dorfgemeinden, und deshalb haftet nach den §§ 31, 89 die Gemeinde für den Schaden, den der die Arbeiten der Feuerwehr leitende Beamte als Vertreter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung angerichtet hat.

Nun muss ich noch erwähnen, dass die Feuerwehr doch nicht überall eine kommunale Anstalt ist. Sie kann eine Berufsfeuerwehr, oder eine Pflichtfeuerwehr, oder eine freiwillige Feuerwehr sein. Die Berufsfeuerwehren, die nur in den grossen Städten eingerichtet sind, bestehen aus Personen, die zum Feuerlöschdienst ausgebildet worden sind und ihn als Lebensberuf ausüben; sie haben militärische Einrichtungen, sind uniformiert, und sind in der Regel als städtische Beamte anzusehen. Die Stadt Berlin z. B. bezahlt alle Kosten der Feuerwehr, sowohl die sächlichen, als die Gehälter und die Pensionen. Angestellt werden aber die Beamten, auch die Feuerwehrmänner, vom Kgl. Polizeipräsidium, und es ist mir deshalb zweifelhaft, ob die Angestellten städtische oder Staatsbeamte sind. Letzterenfalls müsste man den Fiskus verklagen, nicht die Stadt. Doch sieht man die Feuerwehrbeamten trotz der Anstellung durch den Staat — wie ich höre — auch in Berlin als städtische Beamte an.

Pflichtfeuerwehren sind die auf Grund eines Ortsstatuts oder einer Polizei-Verordnung eingerichteten Feuerwehren, deren Mitglieder die durch das Statut oder die Polizei-Verordnung dazu verpflichteten Ortseinwohner sind. Die Pflichtfeuerwehr ist überall eine Gemeinde-Einrichtung, und der Schaden, den sie verursacht, muss überall von der Gemeinde ersetzt werden.

Die freiwillige Feuerwehr sind örtliche Vereine, deren Mitglieder freiwillig zusammengetreten sind, um bei einer Feuersbrunst Löschdienste zu leisten. Wer einer freiwilligen Feuerwehr angehört, der hat damit seine Verpflichtung zu Feuerlöschdiensten erfüllt und braucht in einer etwa vorhandenen Pflichtfeuerwehr keine Dienste zu leisten. Jedoch ist die Voraussetzung dafür, dass der Führer der freiwilligen Feuerwehr polizeilich bestätigt ist, und dass sie dem Verwalter der Polizei bei Feuersbrünsten zur Verfügung steht, und dass die Mitglieder die amtlich vorgeschriebenen Chargenzeichen annehmen. Die amtlich be-

stätigte freiwillige Feuerwehr muss gleichfalls als eine kommunale Einrichtung angesehen werden; die nicht bestätigte aber nicht; und sie wird deshalb für den Schaden in Anspruch genommen werden können; die Gemeinde braucht dafür nicht aufzukommen. Ob und wo jetzt noch solche nicht bestätigte freiwillige Feuerwehren existieren, ist mir nicht bekannt; zahlreich werden sie wohl nicht mehr sein.

Ich will schliesslich noch anführen, dass das Kgl. Landgericht II in Berlin in einem am 20. November 1904 erlassenen Berufungsurteil die Landgemeinde Steglitz verurteilt hat, den Schaden, den die freiwillige Feuerwehr in Steglitz beim Löschen eines Brandes dem Nachbar des in Brand geratenen Gebäudes zugefügt hat, zu ersetzen. Die Begründung des Urteils ist aber ganz anders, wie die von mir gegebene. Das Urteil spricht sich dahin aus, dass die §§ 904, 89 und 31 des B. G. Bs. nicht anzuwenden seien; vielmehr habe eine dem öffentlichen Wohle sich widmende Körperschaft in Ausübung ihrer von der Polizei und von der Gemeinde bestätigten Wirksamkeit gehandelt, und ihre Befugnis zum Eingriffe in fremde Privatrechte folge nicht aus § 904 des Bürg. Ges.-Buchs, sondern aus dem öffentlichen Recht. Danach habe die Polizei die Aufgabe, in Ausübung der Staatshoheit das zur Abwendung der Feuersgefahr Erforderliche anzuordnen; die von ihr als Hilfsorgan anerkannte Feuerwehr befinde sich also selber in obrigkeitlicher Funktion, und ein hieraus folgender Entschädigungsanspruch könne nur vom öffentlichen, nicht vom Privatrechte gegeben werden. Das Urteil führt in sehr eingehender und sorgfältiger Begründung aus, dass im Gebiete des Preuss. Landrechtes nach öffentlichem Recht der Geschädigte berechtigt sei, Ersatz zu verlangen und dass er seine Ansprüche gegen die Gemeinde richten müsse. Das Urteil ist in den Blättern für Rechtspflege von 1905 S. 7 und 8 abgedruckt; ich stelle das Heft jedem, der das Urteil gebrauchen könnte, zur Verfügung.

Die verschiedene Begründung kann zu verschiedenen Ergebnissen führen. Nehmen wir einmal an, die Feuerwehr der Ortschaft Letschin wird zum Löschen nach dem benachbarten Ort Zechin gerufen und richtet beim Löschen auf dem an das brennende Gebäude anstossenden Grundstück Schäden an. Nach der von mir gegebenen Begründung müsste sich der geschädigte Eigentümer an die Gemeinde Letschin halten, nach der vom Landgericht II gegebene Begründung an seine eigene Gemeinde, und dies entspricht wohl mehr dem natürlichen Rechtsempfinden. In dem ersten Falle würde sich aber die Gemeinde Letschin wieder an die Gemeinde Zechin halten können.

Zu dem 2. Absatz der Frage antworte ich folgendes: Wegen des event. Schadens, den das Publikum angerichtet hat, kann sich der Gärtnereibesitzer nur an das Publikum selbst halten, d. h. an diejenigen Personen, die den Schaden angerichtet haben. Er muss zunächst die Personen, die sein Grundstück betreten, auffordern, es zu verlassen. Wenn sie der Aufforderung nicht nachkommen, so machen sie sich des Hausfriedensbruches schuldig, begehen also eine unerlaubte Handlung. Er kann sie mit Gewalt entfernen und wird auch nach § 830 B. G. Bs., wenn sie sich auf seine Aufforderung nicht entfernen, jeden einzelnen für den ganzen Schaden haftbar machen können. Der § lautet:

„Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Anstifter und Gehülfen stehen Mittätern gleich.“

